

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe im
Gemeindegebiet Gangel
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 28.09.2005

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Erhebung von Gebühren
- § 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenbefreiung
- § 6 Erlass oder Stundung von Gebühren
- § 7 Zwangsmittel
- § 8 Schlussbestimmungen

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe im
Gemeindegebiet Gangelt
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 28.09.2005

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung und von ihr Beauftragter werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. die Bestattungspflichtigen,
2. die Erwerber eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
3. diejenigen, die eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen.

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes von mehreren Personen gestellt,
so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Erhebung von Gebühren

Gebühren werden mit schriftlichem Bescheid erhoben.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit Erteilung des Gebührenbescheides fällig und sind an die Gemeindekasse Gangelt zu entrichten.

(2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.

(3) Für Sonderleistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

(4) Bei Beerdigungen an Tagen außerhalb der Beerdigungszeit, die durch den Bürgermeister festgesetzt wird, erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von 30 %.

§ 5 Gebührenbefreiung

In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung ganz oder teilweise von der Zahlung der Gebühren befreien.

§ 6 Erlass oder Stundung von Gebühren

(1) Zur Vermeidung sozialer Härten können Friedhofsgebühren in begründeten Ausnahmefällen gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden.

(2) Stundung, Erlass oder Niederschlagung richten sich nach den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt.

§ 7 Zwangsmittel

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen in seiner jeweiligen Fassung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2002 außer Kraft.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gangelt

1. Gebühr für die Zuteilung einer Reihengrabstätte oder für Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Eigengrabstätte
 - 1.1 Reihengrabstätte/Anonymengrabstätte
 - 1.1.1 für Tod- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 125,00 €
 - 1.1.2 für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 300,00 €
 - 1.1.3 Urnengrabstätte 250,00 €
 - 1.1.4 Urnengrabstätte anonym 200,00 €
 - 1.2 Eigengrabstätte 1.200,00 €
 - 1.3 Eigentiefengrabstätte 2 Bestattungen 1.300,00 €
 - 1.4 Urnenkammer je Urne 800,00 €
 - 1.5 Nischengrab Friedhof Gangelt je Grab 2.000,00 €

Gebühren für die Neuverleihung

Für die Neuverleihung eines Wahlgrabes auf weitere 30 Jahre nach Erlöschung des Nutzungsrechtes wird die Gebühr wie für die Erstverleihung in der jeweiligen geltenden Fassung erhoben.

Verlängerungsgebühr

Wird ein Wahlgrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr der Überschreitung der Verleihungsfrist 1/30 der Verleihungsgebühr und zwar in der Höhe wie die jeweils gültige Satzung bestimmt. Dabei ist ein angefangenes Jahr als volles Jahr zu rechnen. Bei Doppel- und Familiengräber ist die Gebühr für jedes zu der Grabstätte gehörende Grab zu entrichten. Die Verlängerungsgebühr wird bei jeder nachträglichen Belegung des Grabes fällig.

Ist die nachträgliche Belegung eines Grabes während des Verleihungszeitraumes erfolgt und wurde aus irgendeinem Grunde eine Verlängerungsgebühr nicht entrichtet, so wird die Verlängerungsgebühr fällig mit dem Ablauf der Verleihungsfrist.

- 2. Bestattungsgebühren
 - 2.1 für Tod- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Kindergräber oder anderen Gräber 100,00 €
 - 2.2 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 2.2.1 Reihengrabstätten 300,00 €
 - 2.2.2 Urnengrab 150,00 €
 - 2.2.3 Urnengrab anonym 120,00 €
 - 2.2.4 Eigengrabstätten 325,00 €
 - 2.2.5 Tiefengrabstätten 350,00 €
 - 2.2.6 Nischengräber Friedhof Gangelt 400,00 €
 - 2.2.7 Herrichten einer Urnenkammer 50,00 €
 - 2.2.8 Bestattungen außerhalb der Beerdigungszeiten 30 % Zuschlag

Die Bestattungsgebühr enthält folgende Leistungen:

1. Herstellung des Grabes
 2. Benutzung des Sargversenkungsapparates
 3. Auskleidung des Grabes
 4. Mitwirken der Bediensteten der Friedhofsverwaltung
 5. Verfüllung des Grabes
-
3. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle
 - 3.1 für die Aufbahrung einer Leiche je angefangener Kalendertag 25,00 €
(Gangelt, Breberen, Langbroich, Schierwaldenrath und Birgden)
 - 3.2 Leichenhalle Hastenrath je angefangener Kalendertag 19,00 €
 - 3.3 für die Friedhofshalle pauschal (Totenwache) 50,00 €
-
4. Gebühr für das Aus- und Umbetten einer Leiche
 - 4.1 Umbettungen innerhalb der Gemeinde
 - 4.1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 332,00 €
 - 4.1.2 Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr 660,00 €
 - 4.1.3 bei einem Tiefengrab- für das untere Grab einen Zuschlag von 150,00 €
 - 4.1.4 Urnen 200,00 €
 - 4.2 Ausbetten von Leichen oder Urnen zur Überführung
 - 4.2.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 240,00 €
 - 4.2.2 Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr 430,00 €

4.2.3 Urnen 100,00 €

5. Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis

5.1 für die Aufstellung von Grabmalen 20,00 €

5.2 für die Aufstellung von Grabplatten 15,00 €

5.3 für die Anlage einer Grabeinfassung 20,00 €

5.4 für die Aufstellung von Grabmalen/ Grabplatten
und für die Anlage von Grabeinfassungen (eine
Erlaubnis) 30,00 €

5.5 für die Errichtung einer Grababdeckung 70,00 €

6. Sondergebühren

6.1 Aufbewahrung einer Urne 20,00 €

6.2 Abräumen von Grabstätten

6.3

Die Gebühren werden in der Höhe der tatsächlich
entstandenen Kosten erhoben. Die Berechnung
erfolgt nach den Stundensätzen für Personal, Geräte,
Maschinen und Fahrzeugen.

Dieses gilt auch für alle anfallenden Arbeiten und
Leistungen, die nicht in diesem Gebührentarif
aufgeführt sind.